

PYROSTAGE Bengal Topf, gelb, raucharm, 40 s/ 0,5 m, Ø 55 mm

Art.-Nr.: 1830034 BAM-PT₁-1450

Klasse T₁

Gebrauchsanweisung

- 1.) Die Gegenstände dürfen nur für technische Zwecke im Rahmen von Bühnen-, Film- und Fernsehproduktionen sowie Musik- und Showveranstaltungen verwendet werden.
- 2.) Für die Verwendung, Sicherheitsmaßnahmen treffen: z.B. Absperrung des Gefahrenbereiches, Rauchverbot am Abbrennplatz, Bereitstellung von Feuerlöschgerät, Gewährleistung der ersten Hilfe. Sicherstellung von Versagern und Rückgabe an den Händler (bzw. Hersteller).
- 3.) Der seitliche Sicherheitsabstand zu Personen und leicht entzündlichen Materialien beträgt 1 m. Der Sicherheitsabstand zu Personen und leicht entzündlichen Materialien.
In Ausstoßrichtung beträgt 1 m. Wirkung auf Brandschutzanlagen bei Verwendung in Räumen beachten. Die jeweiligen Verwendungsbedingungen sind mit dem Sicherheitsbeauftragten festzulegen.
- 4.) Besondere Vorschriften bei Anwendung in Versammlungsstätten beachten. Vor der Verwendung Genehmigungen der zuständigen Behörden einholen.
- 5.) Gegenstand am Abbrennort auf schwer entflammbare Unterlage standsicher mittels Klebeband oder besser in mechanischer Haltevorrichtung befestigen, so dass die Oberseite des Gegenstandes frei nach oben zeigt.
- 6.) Anschluss nur herstellen, wenn die Stromquelle eindeutig vom Zündsystem bzw. Zündleitung getrennt ist.
- 7.) Gegenstand nur zünden, wenn ungehinderte Sicht auf den Abbrennplatz/ Ort gegeben ist und die getroffenen Sicherheitsanordnungen eingehalten werden.

Vom Anwender zu beachtende Vorschriften !

§ 23 1. SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Film- und Fernsehproduktionen nur dann verwendet werden, wenn sie vorher gemäß der vorgesehenen Verwendung erprobt worden sind. Die Erprobung bedarf der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Die Verwendung bei Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle und ist 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 110, (4) VSR (Versammlungsstättenrichtlinie)

Offenes Feuer, Feuerwerk darf auf Bühnen nicht verwendet oder aufbewahrt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

VBG 71 (Unfallverhütungsvorschrift „Bühne und Studios“)

§ 1 Diese UVV gilt für den technischen Bereich von Bühnen und Studios. Hierzu zählen z.B. auch Szenen- und Spielflächen in Mehrzweckhallen und Schulen, Varietés und Kabarets, Bars und Diskotheken.

§ 31 Gefährliche pyrotechnische Gegenstände (Klasse III,IV und T2) dürfen nur unter Aufsicht eines Feuerwerkers verwendet werden.

Bei den zitierten Paragraphen handelt es sich um eine gekürzte, sinngemäße Wiedergabe. Der vollständige Wortlaut ist den entsprechenden Werken zu entnehmen. Weitere Vorschriften sind eventuell zu beachten.

PYROSTAGE Bengal Topf, gelb, raucharm, 40 s/ 0,5 m, Ø 55 mm

Art.-Nr.: 1830034 BAM-PT₁-1450

Klasse T₁

Gebrauchsanweisung

- 1.) Die Gegenstände dürfen nur für technische Zwecke im Rahmen von Bühnen-, Film- und Fernsehproduktionen sowie Musik- und Showveranstaltungen verwendet werden.
- 2.) Für die Verwendung, Sicherheitsmaßnahmen treffen: z.B. Absperrung des Gefahrenbereiches, Rauchverbot am Abbrennplatz, Bereitstellung von Feuerlöschgerät, Gewährleistung der ersten Hilfe. Sicherstellung von Versagern und Rückgabe an den Händler (bzw. Hersteller).
- 3.) Der seitliche Sicherheitsabstand zu Personen und leicht entzündlichen Materialien beträgt 1 m. Der Sicherheitsabstand zu Personen und leicht entzündlichen Materialien.
In Ausstoßrichtung beträgt 1 m. Wirkung auf Brandschutzanlagen bei Verwendung in Räumen beachten. Die jeweiligen Verwendungsbedingungen sind mit dem Sicherheitsbeauftragten festzulegen.
- 4.) Besondere Vorschriften bei Anwendung in Versammlungsstätten beachten. Vor der Verwendung Genehmigungen der zuständigen Behörden einholen.
- 5.) Gegenstand am Abbrennort auf schwer entflammbare Unterlage standsicher mittels Klebeband oder besser in mechanischer Haltevorrichtung befestigen, so dass die Oberseite des Gegenstandes frei nach oben zeigt.
- 6.) Anschluss nur herstellen, wenn die Stromquelle eindeutig vom Zündsystem bzw. Zündleitung getrennt ist.
- 7.) Gegenstand nur zünden, wenn ungehinderte Sicht auf den Abbrennplatz/ Ort gegeben ist und die getroffenen Sicherheitsanordnungen eingehalten werden.

Vom Anwender zu beachtende Vorschriften !

§ 23 1. SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Film- und Fernsehproduktionen nur dann verwendet werden, wenn sie vorher gemäß der vorgesehenen Verwendung erprobt worden sind. Die Erprobung bedarf der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Die Verwendung bei Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle und ist 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 110, (4) VSR (Versammlungsstättenrichtlinie)

Offenes Feuer, Feuerwerk darf auf Bühnen nicht verwendet oder aufbewahrt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

VBG 71 (Unfallverhütungsvorschrift „Bühne und Studios“)

§ 1 Diese UVV gilt für den technischen Bereich von Bühnen und Studios. Hierzu zählen z.B. auch Szenen- und Spielflächen in Mehrzweckhallen und Schulen, Varietés und Kabarets, Bars und Diskotheken.

§ 31 Gefährliche pyrotechnische Gegenstände (Klasse III,IV und T2) dürfen nur unter Aufsicht eines Feuerwerkers verwendet werden.

Bei den zitierten Paragraphen handelt es sich um eine gekürzte, sinngemäße Wiedergabe. Der vollständige Wortlaut ist den entsprechenden Werken zu entnehmen. Weitere Vorschriften sind eventuell zu beachten.